

Bescheinigung
Nr. **BAU 12123**
vom **15.06.2012**

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) **BETOMAX GmbH & Co. KG**
Dyckhoffstraße 1
D-41460 Neuss

Name und Anschrift des
Herstellers: **BETOMAX GmbH & Co. KG**
Dyckhoffstraße 1
D-41460 Neuss

Produktbezeichnung: **Seitenschutzhalter**

Typ: Greif für Grabenverbau
(DIN EN 13374, Klasse A)

Bestimmungsgemäße
Verwendung: Bauteil zur Herstellung einer Absturzsicherung an ausreichend
tragfähigen und unverformten Grabenverbauelementen mit
einer Wandstärke zwischen 85 mm und 145 mm.

Prüfgrundlage: GS-BAU 01 – Ausgabe Januar 2009
DIN EN 13374 „Temporäre Seitenschutzsysteme“ – Ausgabe
September 2004

Zugehöriger Prüfbericht: DOK 622.82-Beto 9

Bemerkungen: Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten.
Da eine „Außergewöhnliche Belastung“ nach DIN EN 13374,
Pkt. 6.3.6 (F=1,25 kN) ausgeschlossen wird, wurde auf den
Nachweis hierfür verzichtet.
Ersetzt die Prüfbescheinigung 07007-GS vom 02.02.2007.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein.
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit
dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens
ist gültig bis: **14.06.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2010.


Dipl.-Ing. Univ. R. Hartdegen
Der Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



DGUV Test • Prüf- und Zertifizierungsstelle • Fachbereich Bauwesen • Landsberger Str. 309 • 80687 München
Telefon: 089 8897 – 858 • Telefax: 089 8897 – 859 • E-Mail: p-z-8@bgbau.de • Internet: www.bgbau.de

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-